



Ehewohnungssachen – Wohnungszuweisung bei angezeigter Vergewaltigung von Frau und Tochter

Beschluss des Familiengerichts vom 17.06.2021, Az. 1 F 472/21:

Sachverhalt:

Die Beteiligten sind verheiratet und haben gemeinsame minderjährige Kinder. Die Ehefrau hat die Zuweisung der Ehewohnung zum Zwecke und für die Dauer des Getrenntlebens an sich beantragt. Anlass hierfür sind behauptete massive Vorwürfe von Sexualdelikten in Form der Vergewaltigung zum Nachteil der 15-jährigen Tochter und zum Nachteil der Frau selbst. Vor dem Hintergrund der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zum Nachteil der Tochter hatten die Beteiligten unter Mitwirkung des Jugendamtes zuvor bereits ein Schutzkonzept vereinbart, demzufolge der Antragsgegner nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt und aus der Ehewohnung auszieht. Die Elternvereinbarung liegt dem Familiengericht vor. Zum freiwilligen Auszug kam es nicht. Zwischenzeitlich ist der Antragsgegner in Untersuchungshaft genommen worden. Seine Einlassung im Strafverfahren ist dem Familiengericht nicht bekannt. Auf den ihm zur Wahrung rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme mitgeteilten familienrechtlichen Antrag hat er nichts erwidert.

Entscheidung:

Eine Versäumnisentscheidung ist bei einem einstweiligen Anordnungsverfahren ausgeschlossen, vgl. § 51 Abs. 2 S. 3 FamFG. Die Ehewohnung wird für die Dauer des Getrenntlebens der Antragstellerin zur alleinigen Benutzung zugewiesen und die Räumung der Wohnung und Herausgabe an die Antragstellerin ohne mündliche Verhandlung angeordnet. Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte gem. § 1361 b Abs. 1 BGB verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Hat nach Abs. 2 der benannten Vorschrift der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder mit Wirkung allerdings erst zum 01.07.2021 der sexuellen Selbstbestimmung verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

Der durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachte Wohnungszuweisungsanspruch ist auch nach der erfolgten Inhaftierung des Mannes bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu treffenden Folgenabwägung auch schon vor der Gesetzesänderung zum 01.07.2021 (s. o.) begründet. Den dringenden Tatverdacht von Sexualdelikten hat jedenfalls der Ermittlungsrichter beim Erlass des Haftbefehls bejaht. Gänzlich aus der Luft gegriffen sind die Anschuldigungen der Ehefrau, die sich trennen möchte, daher keinesfalls. Die Richtigkeit des behaupteten strafrechtlichen Vorwurfes kann aus familiengerichtlicher Sicht sogar dahinstehen. Ein gedeihliches Zusammenleben in einer Ehewohnung mit den Kindern ist vor dem Hintergrund der angezeigten Straftaten und der Inhaftierung nämlich so oder so nicht mehr erwartbar, selbst wenn der Haftbefehl wieder aufgehoben werden würde, weshalb die Ehewohnung der Frau allein für das Getrenntleben zur Vermeidung einer unbilligen Härte iSd. § 1361 b Abs. 1 BGB zuzuweisen ist. Das ist unter Berücksichtigung der bereits von den Beteiligten selbst getroffenen Vereinbarung (Schutzkonzept des Jugendamtes) und der Berücksichtigung des Kindeswohls nicht schwer zu entscheiden. Ein weiteres Zusammenleben wäre unzumutbar. Aktuell ist für Unterkunft des Antragsgegners ohnehin gesorgt. Die Begleitmaßnahmen Räumung und Herausgabe beruhen auf § 209 FamFG.

Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 54 Abs. 2 FamFG) wurde nicht gestellt.